Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 22.11.2024(ABl. Anhalt Bd. 1, S. 9).

Gemäß § 49 (4) der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts gibt sich die Landessynode folgende Geschäftsordnung:

I. Abschnitt. Konstituierung

§ 1. (1) Innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Synodalen gemäß § 45 der Verfassung tritt die Synode auf Grund der Einberufung gemäß § 48 der Verfassung zu ihrer konstituierenden Tagung zusammen.

(2) [1] Den Vorsitz hat zunächst der oder die Präses der vorangegangenen Wahlperiode, stellvertretend ein Beisitzer oder eine Beisitzerin gemäß § 54 der Verfassung. [2] Notfalls übernimmt der oder die älteste anwesende Synodale als Altersvorsitzender oder Altersvorsitzende den Vorsitz.

(3) [1] Der oder die Vorsitzende leistet, wenn er oder sie Mitglied der neuen Synode ist, zunächst selbst das in § 46 der Verfassung vorgeschriebene Gelöbnis. [2] Dann verpflichtet er oder sie die übrigen anwesenden Synodalen unter Verlesung des Gelöbnisses. [3] Jeder einzelne erklärt, indem er dem oder der Vorsitzenden die Hand gibt: „Ich gelobe es vor Gott."

§ 2. (1) Der oder die Vorsitzende leitet die Wahl des Präsidiums gemäß § 54 der Verfassung. Sie erfolgt durch Stimmzettel in drei getrennten Wahlgängen: Zuerst wird der oder die Präses gewählt, dann die beiden Beisitzenden, dann die beiden Stellvertretenden.

(2) [1] Vor der eigentlichen Tagung kann ein geschwisterliches Gespräch der Synodalen stattfinden, an dem auch der Landeskirchenrat teilnehmen kann. [2] Wird in der konstituierenden Sitzung der oder die Vorsitzende als Kandidat oder Kandidatin für das Präsesamt vorgeschlagen, und nimmt er oder sie die Kandidatur an, so gibt er oder sie den Vorsitz für die Dauer der Wahl an einen Beisitzenden ab, der oder die nicht für das Präsesamt kandidiert. [3] Gegebenenfalls gilt § 1 (2) Satz 2 entsprechend.

(3) [1] Bei den Wahlen gemäß (1) gilt derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin als gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefallen sind. [2] Als ungültig werden insbesondere die Stimmenthaltungen gewertet. [3] Ungültig sind auch die Stimmzettel, die bei der Wahl die verfassungsmäßigen Bedingungen (Theologe und Nichttheologe) nicht erfüllen.

(4) [1] Erreicht keiner bzw. keine der Kandidierenden die erforderliche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Synodalen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. [2] Bei ihr sind alle Stimmzettel ungültig, die nicht einen der in Betracht kommenden Kandidierenden nennen.

(5) Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so zieht der oder die Vorsitzende das Los.

§ 3. (1) [1] Das neu gewählte Präsidium übernimmt sofort nach seiner Wahl die Leitung. [2] Die Synode wählt den Ausschuss Nominierung-Legitimation gemäß § 51 a) der Verfassung.

(2) [1] Dieser überprüft mit Hilfe des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin die Wahlen der Synodalen. [2] Er prüft insbesondere die Bedenken des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin.

(3) Der Ausschuss Nominierung-Legitimation soll auch die Ordnungsmäßigkeit der Berufungen gemäß § 44 der Verfassung prüfen.

§ 4. (1) Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Ausschuss Nominierung-Legitimation der Synode während der konstituierenden Tagung.

(2) Die Synode entscheidet über die Legitimationen ihrer Mitglieder durch einen Beschluss, der sofort gefasst werden soll.

(3) [1] Kann ausnahmsweise ein Fall nicht während der ersten Tagung geklärt werden, erfolgt die Entscheidung der Synode bei der zweiten Tagung. [2] Über die Zwischenlösung hat jedoch die Synode bei der ersten Tagung zu entscheiden.

(4) Betroffene Synodale sind auf ihren Wunsch zur Sache zu hören.

§ 5. (1) Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl oder Berufung durch die Synode gilt die Wahl oder Berufung als ordnungsgemäß vollzogen, und der oder die Betroffene hat die Rechte und Pflichten eines oder einer Synodalen.

(2) Beschwerdeinstanz ist das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland - Verwaltungskammer.

II. Abschnitt. Das Präsidium und seine Mitarbeitenden

§ 6. (1) [1] Der oder die Präses bereitet eine Tagung der Synode vor, indem er oder sie insbesondere alle eingehenden Schriftstücke sammelt, Anträge in die geeignete Form bringt und sie als Drucksachen spätestens drei Wochen vor der Tagung den Synodalen übersendet. [2] Die vorläufige Tagesordnung und der vorläufige Zeitplan werden mit der Einladung spätestens vier Wochen vor der Tagung den Synodalen übersandt. [3] Die Synode kann jedoch mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder später eingehende Drucksachen zur Behandlung zulassen.

(2) Der oder die Präses nimmt die Einteilung der Synodalen für die Andachten gemäß § 49 (1) der Verfassung vor.

(3) Zu Beginn jeder Tagung oder Sitzung hat das Präsidium der Synode den Vorschlag für eine Tagesordnung vorzulegen, über die die Synode beschließt.

(4) Der oder die Präses beteiligt bei der Vorbereitung und Auswertung einer Tagung die Beisitzenden.

(5) [1] Der oder die Präses vereinbart rechtzeitig mit dem Landeskirchenrat, welche seiner Mitarbeitenden gemäß § 56 der Verfassung zur Verfügung gestellt werden. [2] Diese Mitarbeitenden sind insoweit dem oder der Präses unterstellt.

§ 7. (1) [1] Vor Beginn jeder Tagung beruft der oder die Präses zwei Personen zu Schriftführenden, die der Landeskirchenrat der Landessynode nach § 56 Abs. 1 der Verfassung zur Verfügung stellt. [2] In nicht öffentlicher Sitzung werden zwei Synodale durch den oder die Präses als Schriftführende berufen.

(2) [1] Der oder die eine Schriftführende führt laufend die Anwesenheitsliste und notiert die Wortmeldungen. [2] Er oder sie meldet den jeweils Nächsten oder die jeweils Nächste dem oder der Präses, der oder die das Wort erteilt.

(3) [1] Der oder die andere Schriftführende nimmt von jeder Sitzung (das heißt von jedem Tage) eine Niederschrift auf. 2Sie muss folgendes enthalten:

a) die Uhrzeit der Eröffnung und Schließung sowie Unterbrechung jeder Sitzung;

b) die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Landeskirchenrates mit Zeit eventueller Abwesenheit;

c) die Namen sonstiger Personen, die sich als Sachverständige, als geladene Gäste oder als Mitarbeitende im Sitzungssaal befinden;

d) die gestellten Anträge und Anfragen mit den Namen der Antrag- oder Fragestellenden;

e) die Namen der Redner oder Rednerinnen, die sich an der Beratung beteiligt haben;

f) die gefassten Beschlüsse und bei Feststellung des Stimmverhältnisses das Ergebnis;

g) die vom Präses zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Maßnahmen;

h) die Übernahme des Vorsitzes durch einen Beisitzenden, insbesondere wenn der oder die Präses als Synodaler oder Synodale Stellung nehmen will;

i) einen Wechsel in der sonstigen Zusammensetzung des Präsidiums;

j) Zeitpunkt und Ort der nächsten Sitzung.

(4) [1] Als Ergänzung zur Niederschrift dient eine Audioaufnahme. [2] Bei nichtöffentlichen Sitzungen wird keine Audioaufnahme erstellt. [3] Die Synode kann auf Antrag des Präsidiums oder gemäß § 15 Abs. 6 beschließen, auch in nichtöffentlicher Sitzung eine Audioaufnahme zu erstellen. [4] Die Synodalen können erstellte Audioaufnahmen abhören. [5] Auf Basis der Audioaufnahme kann nach Abschluss der Tagung ein schriftliches Protokoll erstellt werden. [6] Für diese Abschrift kann eine gesonderte Schreibkraft bestellt werden. [8] Diese ist vom Präses auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit besonders hinzuweisen und durch Handschlag zu verpflichten.

§ 8. (1) Nach Abschluss der Tagung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll erstellt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muss.

(2) [1] Das Ergebnisprotokoll ist von dem oder der Präses und einem oder einer mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Synodaltagung an alle Synodalen zu versenden. [2] Anträge auf Änderung müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung gestellt werden, vor der das Ergebnisprotokoll versandt worden ist. [3] Über sie entscheidet das Präsidium. [4] Werden Einwendungen nicht erhoben, gilt das Protokoll mit dem Beginn der Tagung gemäß Satz 2 als genehmigt. [5] Die Genehmigung nach Satz 4 stellt das Präsidium in der Tagung gemäß Satz 2 fest.

§ 9. (1) [1] Die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Landeskirche haben als Synodale der Tagung der Synode und ihrer Ausschüsse vor anderen Pflichten den Vorrang einzuräumen und sich gegebenenfalls dort vertreten zu lassen. [2] Von den anderen Synodalen wird erwartet, dass sie alles tun, um an den Tagungen und Sitzungen uneingeschränkt teilzunehmen. [3] Auf Wunsch hilft der oder die Präses bei den Bemühungen um Freistellung von der beruflichen Arbeit.

(2) Ist ein Synodaler oder eine Synodale trotzdem verhindert, an einer Tagung oder Sitzung der Synode teilzunehmen, so hat er oder sie dies unverzüglich mit Begründung dem oder der Präses oder dem Synodalbüro mitzuteilen, damit rechtzeitig der Stellvertreter oder die Stellvertreterin eingeladen werden kann.

(3) [1] Will ein Synodaler oder eine Synodale die Tagung vorzeitig verlassen oder eine Sitzung oder einen Teil davon versäumen, so hat er oder sie dem oder der Präses rechtzeitig schriftlich um Urlaub zu bitten. [2] Im Falle der Ablehnung kann der oder die Betroffene bei dem oder der Präses eine Entscheidung der Synode beantragen.

§ 10. [1] Benötigen Synodale oder Ausschüsse für ihre Arbeit im Interesse der Synode Akten und Unterlagen des Landeskirchenrates, so wenden sie sich an den oder die Präses. [2] Ebenso geht die Verbindung zwischen Landeskirchenrat und Synodalausschüssen in der Regel über den oder die Präses. [3] In Ausnahmefällen ist der oder die Präses unverzüglich über die Sache zu unterrichten.

III. Abschnitt. Ältestenrat und Synodalausschüsse

§ 11. (1) Neben den in § 55 der Verfassung aufgeführten Rechten und Pflichten hat der Ältestenrat die Aufgabe, gegebenenfalls innerhalb der Synode ausgleichend zu wirken.

(2) [1] Eine Sitzung des Ältestenrates muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. [2] Er ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Präses oder dem von ihm oder ihr zu beauftragenden Stellvertretenden vier weitere Mitglieder anwesend sind. [3] Die Geschäftsordnung der Landessynode findet sinngemäß Anwendung. [4] Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) 1Im Falle des § 55 (3) der Verfassung ist zu den Beratungen der Landeskirchenrat einzuladen. 2Im Falle des § 55 (2) der Verfassung soll das ebenfalls geschehen.

(4) [1] Im Falle des § 55 (4) der Verfassung bestellt der Ältestenrat nach allgemeiner Erörterung zwei seiner Mitglieder, die sich über den Vorgang gründlich informieren und dem Ältestenrat einen Antrag mit Begründung vorlegen. [2] Zu einer Entscheidung über eine Begnadigung ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich.

(5) Die Mitglieder des Ältestenrates können sich nicht vertreten lassen.

§ 12. (1) Entscheidungen der Synode auf Grund einer Vorlage bedürfen, außer wenn sich der Ältestenrat damit befasst hat, der Vorbereitung in einem Synodalausschuss.

(2) Folgende ständige Ausschüsse sind zu Beginn jeder Wahlperiode von der Synode für ihre Legislaturperiode zu wählen:

a) der Ausschuss Nominierung-Legitimation, der alle Wahlen, für die kein Sonderausschuss besteht oder für die andere kirchengesetzliche Regelungen bestehen, vorzubereiten hat;

b) der Finanzausschuss,

c) der Verfassungs- und Rechtsausschuss,

d) der Ausschuss Theologie-Diakonie,

e) der Ausschuss Bericht-Eingabe,

f) der Ausschuss Ordnung-Digitalisierung,

g) der Ausschuss Gesellschaft-Bildung-Kirchenentwicklung.

(3) Darüber hinaus können weitere ständige Ausschüsse gebildet werden.

(4) Auf Beschluss der Synode können auch nichtständige Sonderausschüsse oder

Tagungsausschüsse gebildet werden.

(5) [1] Jeder Synodalausschuss soll aus mindestens fünf Synodalen bestehen. [2] Die Synode bestimmt den Einberufer oder die Einberuferin der ersten Sitzung. [3] In dieser Sitzung wählt der Ausschuss seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und seinen stellvertretenden Vorsitzenden oder seine stellvertretende Vorsitzende. [4] Der Vorsitzende oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, erstattet der Synode in der Regel jährlich Bericht.

(6) [1] Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden über das Synodalbüro dem oder der Präses zugeleitet, der oder die sie an den Landeskirchenrat weitergibt. [2] Jedes Protokoll bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss. [3] Die Protokolle werden den Synodalen digital zur Verfügung gestellt.

§ 13. (1) [1] Der oder die Vorsitzende beruft die Ausschusssitzungen möglichst mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. [2] Der oder die Präses kann Ausschusssitzungen anordnen (Hinweis auf § 49 (4) der Verfassung).

(2) [1] Ist ein Ausschussmitglied ausnahmsweise verhindert, hat es dies unverzüglich mit Grundangabe dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen und hat bemüht zu sein, dass an seiner oder ihrer Stelle ein anderer Synodaler oder eine andere Synodale an der Sitzung teilnimmt, der oder die dann vollberechtigtes Mitglied ist. [2] Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(3) [1] Synodale, die nicht zum Ausschuss gehören, können an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen und können vom Ausschuss ausnahmsweise auch zu Stellungnahmen aufgefordert werden. [2] Um den Termin der Sitzung zu erfahren, geben sie ihren Wunsch dem oder der Vorsitzenden bekannt. [3] Eine Entschädigung gemäß § 56 der Verfassung erhalten diese Synodalen jedoch nicht. [4] Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

(4) [1] Ist einem Ausschuss ein Antrag überwiesen, so ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, an der Beratung seines oder ihres Antrages im Ausschuss teilzunehmen. 2Er oder sie kann sich auch vertreten lassen.

(5) In Vorbereitung der Tagung einer Synode kann der oder die Präses Anträge sofort einem zuständigen Ausschuss zur Bearbeitung übergeben.

(6) [1] Bei den Ausschussberatungen gilt sinngemäß § 27 (2). [2] Will der oder die Präses Sachfragen klären, gilt für ihn oder sie das gleiche. [3] Der oder die Präses soll nicht ordentliches Mitglied eines Ausschusses sein. [4] Er oder sie kann für ein abwesendes Mitglied eintreten und das Stimmrecht ausüben, wenn dadurch Beschlussfähigkeit hergestellt wird.

§ 14. (1) Für die Arbeit des Ausschusses Bericht-Eingabe gilt zusätzlich folgendes:

a) [1] Die vor Beginn der Tagung bei dem oder der Präses eingegangenen Eingaben, die als solche bezeichnet sind oder von dem oder der Präses als solche angesehen werden, werden zu Beginn der Tagung unter Nennung des Antragstellers und des Anliegens bekanntgegeben und dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses Bericht-Eingabe übergeben. [2] Es soll gewährleistet sein, dass sie gegebenenfalls in den Verhandlungen der Landessynode wirksam werden können.

b) Spätestens in der letzten Sitzung dieser Tagung berichtet der Ausschuss Bericht-Eingabe in der Regel unter voller Verlesung der Eingaben über die getroffenen Feststellungen und die Stellungnahme des Ausschusses mit schriftlicher Beschlussvorlage.

(2) Für den Beschluss gibt es insbesondere folgende Möglichkeiten:

a) Überweisung an die zuständige Kreissynode,

b) Überweisung an einen zuständigen Synodalausschuss,

c) Überweisung an den Landeskirchenrat „zur Kenntnisnahme“ „zur Erwägung“ oder „zur Berücksichtigung“.

(3) [1] Der Ausschuss kann ausnahmsweise einstimmig beschließen, dass die Eingabe zur Verlesung und Behandlung vor der Synode ungeeignet ist. [2] Dieser Beschluss ist dem oder

der Präses vor Beginn der entsprechenden Sitzung bekanntzugeben. [3] Die Synode nimmt diesen Beschluss des Ausschusses ohne Aussprache zur Kenntnis. [4] Wenn jedoch mindestens fünf Synodale widersprechen, hat der Ausschuss eine Begründung für seinen Beschluss zu geben. [5] Die Synode kann die Beratung der Eingabe beschließen (Hinweis auf § 49 (3) der Verfassung).

(4) Bei allen Eingaben kann unterteilt und für die einzelnen Teile eine unterschiedliche Entscheidung beantragt werden.

(5) [1] Eingaben sind in drei Exemplaren dem oder der Präses einzureichen. [2] Der oder die Präses teilt dem Einsendenden der Eingaben die Art der Erledigung mit.

IV. Abschnitt. Vorlagen, Anträge, Anfragen, Entschließungen

§ 15. (1) [1] Beschlussvorlagen des Landeskirchenrates, Anträge von Synodalausschüssen und Anträge einzelner Synodaler (Uranträge) müssen mit den Worten beginnen: „Die Landessynode wolle beschließen“. [2] Ihre Eingänge und Erledigung sind laufend zu registrieren.

(2) [1] Der oder die Präses leitet die unter (1) fallenden Vorlagen unverzüglich den in Betracht kommenden ständigen Synodalausschüssen zur Stellungnahme zu. [2] Deshalb sollen alle Vorlagen wenigstens in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.

(3) [1] Der Synodalausschuss stellt fest, ob die Vorlage nach seiner Meinung in drei Lesungen oder nur in einer Lesung zu behandeln ist. [2] In drei Lesungen müssen behandelt werden alle Anträge gemäß § 51 h und i der Verfassung.

(4) Der Ausschuss kann der Synode empfehlen, für den Fall dreifacher Lesung die Bearbeitung durch den Ausschuss als erste Lesung zu werten.

(5) Wird ein Antrag nur einmal behandelt und erfolgt ein Änderungsantrag, der angenommen wird, ist eine nochmalige Behandlung des ganzen Antrages erforderlich, die gemäß den Vorschriften über dritte Lesungen von Kirchengesetzen durchgeführt wird.

(6) Uranträge müssen von mindestens fünf Synodalen unterschrieben sein. Der Vertreter oder die Vertreterin des Antrages hat als Erster oder Erste zu unterschreiben. Das gilt auch für alle Abänderungsanträge unbeschadet der Vorschriften von § 20 (3) (2. Lesungen).

§ 16. (1) Förmliche Anfragen an den Landeskirchenrat, die im Rahmen einer Tagung der Synode beantwortet werden sollen, müssen bestimmt gefasst und sollen schriftlich eine Woche vor Beginn der Tagung in doppelter Ausfertigung dem oder der Präses eingereicht werden, der oder die sie unverzüglich in einem Exemplar an den Landeskirchenrat weiterleitet.

(2) Anfragen, die sich aus den Berichten des Landeskirchenrates gemäß §§ 51 f und 63 (4) k der Verfassung ergeben, sollen rechtzeitig dem Ausschuss Bericht-Eingabe eingereicht werden.

§ 17. (1) [1] Entschließungen müssen von mindestens fünf Synodalen schriftlich beantragt werden. [2] Über sie wird nur einmal beraten. [3] Auf Wunsch der Antragstellenden muss Rückverweisung an sie erfolgen und damit Unterbrechung der Beratung.

(2) Steht die Entschließung im Zusammenhang mit einem in mehreren Lesungen zu behandelnden Beratungsgegenstand, findet ihre Beratung und Beschlussfassung nach der Verabschiedung gemäß § 21 (5) statt.

(3) Eine angenommene Entschließung wird bekannt gemacht mit der Unterschrift des oder der Präses.

§ 18. [1] Alle Anträge können bis zu dem Augenblick der ersten Abstimmung zurückgenommen werden. [2] Zu diesem Zweck ist dem oder der Antragstellenden Gelegenheit zu geben, die Zustimmung der Mitunterzeichnenden einzuholen. [3] Erhalten weniger als fünf Synodale den Antrag aufrecht, gilt er als zurückgezogen und muss gegebenenfalls neu gestellt werden unter Beachtung von § 15 (6).

§ 19. (1) [1] Die erste Lesung gemäß § 15 (3) und (4) beginnt frühestens am Tag nach Zustellung der Drucksache an die Synodalen. [2] Der Vertreter oder die Vertreterin der Antragstellenden führt die Vorlage ein und begründet sie. [3] Anschließend gibt der Berichterstatter oder die Berichterstatterin des Synodalausschusses, sofern nicht gemäß Satz 2 geschehen, die Stellungnahme des Ausschusses bekannt. [4] Dann folgt eine allgemeine Aussprache über die Grundsätze der Vorlagen. [5] Änderungsanträge werden nicht gestellt.

(2) Die Aussprache wird mit dem Hinweis abgeschlossen, dass in einer der nächsten Sitzungen die zweite Lesung erfolgt, sofern keine gegenteiligen Anträge gestellt und beschlossen werden.

§ 20. (1) Stellt die zweite Lesung den Beginn der Beratung vor der Synode dar (erste Lesung als Ausschussberatung), beginnt sie gemäß § 19 (1).

(2) [1] In der zweiten Lesung wird hauptsächlich der Wortlaut der Vorlage beraten. [2] Über die einzelnen Abschnitte wird der Reihe nach beraten und abgestimmt. [3] Gehört zu einer Einzelbestimmung eine Anlage, so erstreckt sich die Beratung und Abstimmung zugleich auf die Anlage. [4] Über die Überschriften wird jeweils zuletzt abgestimmt. [5] Über den Eingang und die Namen des Gesetzes oder der sonstigen Vorlage wird beraten und abgestimmt, wenn alle Einzelbestimmungen und Zwischenüberschriften beschlossen sind.

(3) [1] Änderungsanträge können von jedem Synodalen oder jeder Synodalen schriftlich bis zur Abstimmung gestellt werden. [2] Der oder die Antragstellende hat vor der Abstimmung über seinen oder ihren Antrag das letzte Wort.

(4) [1] Wird über eine Einzelbestimmung keine Einigung erzielt, kann die Entscheidung über sie zurückgestellt und dieser Teil dem oder der Antragstellenden und dem Ausschuss zurücküberwiesen werden. [2] § 21 (1) ist hierbei zu beachten.

§ 21. (1) [1] Das Ergebnis der zweiten Lesung bildet die Grundlage für die dritte Lesung. [2] Diese beginnt frühestens an dem auf die Beendigung der zweiten Lesung folgenden Tage.

(2) [1] Die Besprechung erstreckt sich zunächst auf das Allgemeine. [2] Dann wird die gesamte Vorlage verlesen und Einwände werden durch Wortmeldung geltend gemacht. [3] Bei umfangreichen Vorlagen, insbesondere bei Haushaltsplänen, kann der oder die Präses auf wörtliche Verlesung verzichten und sich auf den Aufruf der §§ oder Kapitel beschränken, wenn nicht mindestens fünf Synodale widersprechen.

(3) [1] Die Änderungsanträge müssen von mindestens fünf Synodalen unterzeichnet sein. [2] Nur unter dieser Bedingung kann auch der oder die Antragstellende oder der Synodalausschuss in dritter Lesung die Vorlage ändern.

(4) Redaktionelle Änderungen bedürfen der Absprache zwischen dem oder der Präses und dem Landeskirchenrat.

(5) [1] Am Schluss der dritten Lesung wird über die endgültig formulierte Vorlage im Ganzen abgestimmt. [2] Bei Änderungen der Verfassung bedarf die Abstimmung der Mehrheit des § 50 (2) der Verfassung. [3] Beschlüsse im vorangegangenen Verfahren zur Vorbereitung der endgültig formulierten Vorlage bedürfen als vorbereitende Handlungen der Mehrheit nach

§ 50 (1) 2 und 3 der Verfassung. [4] Damit ist das Kirchengesetz beschlossen beziehungsweise der Beschluss von der Synode verabschiedet.

§ 22. [1] Die Synode kann von den in §§ 19 und 21 (1) genannten Fristen abweichen (z. B. also zwei Lesungen an einem Tag durchführen oder sofort nach Vorlage in die Beratung eintreten), wenn nicht mindestens fünf Synodale widersprechen. [2] Handelt es sich um eine Vorlage des Landeskirchenrates, ist das nur möglich, wenn auch der Landeskirchenrat nicht widerspricht.

V. Abschnitt. Sitzungen der Synode

§ 23. (1) [1] Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung einer Tagung werden vom Präsidium festgelegt und vor Schluss jeder Sitzung bekannt gegeben. [2] Erhebt sich Widerspruch, entscheidet die Synode.

(2) [1] Widerspruch gegen selbständige Entscheidungen des oder der Präses gemäß § 54 (3) der Verfassung in Verbindung mit § 59 (1) m der Verfassung ist gegebenenfalls zu Beginn der betreffenden Sitzung geltend zu machen. 2In diesem Fall entscheidet die Synode.

(3) Der Landeskirchenrat hat das Recht, bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung Anträge bezüglich der Tagesordnung zu stellen.

(4) [1] Das Präsidium kann beschließen, dass eine einzelne Tagung der Landessynode über ein Videokonferenzsystem stattfindet. [2] Das Präsidium kann in den Fällen des Satzes 1 auch analog in einem Raum zusammenkommen. [3] Das Präsidium trifft rechtzeitig vor Durchführung der Tagung die erforderlichen technischen Festlegungen und teilt diese den Synodalen mit. [4] Der Beschluss über die technischen Festlegungen soll insbesondere enthalten:

a) die Auswahl des einzusetzenden Videokonferenzsystems und eines sicheren Wahltools

b) die Modalitäten der Anmeldung für die Synodalen und die ggf. mit beratender Stimme Teilnehmenden,

c) Regeln für die Benutzung des Videokonferenzsystems, insbesondere betreffend die Handhabung von Wortmeldungen zur Sache,

d) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, Antragstellungen sowie Abgabe des Handzeichens bei offener Abstimmung je nach technischer Ausstattung des Videokonferenzsystems,

e) die Stummschaltung von Teilnehmenden und die Zulässigkeit der Benutzung weiterer Funktionen des Videokonferenzsystems,

f) die Verwendung des landeskirchlichen Intranets zur Zurverfügungstellung von weiteren Beschlussvorlagen,

g) die Art und Weise der Direktübertragung (Livestream).

§ 24. (1) [1] Die Tagesordnung oder die Tagungsordnung soll den Synodalen und dem Landeskirchenrat schriftlich vorliegen. [2] Im Verlauf der Sitzung ist eine Änderung der Reihenfolge nur möglich, wenn nicht mindestens fünf Synodale oder der Landeskirchenrat widersprechen.

(2) Dringliche Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn mindestens 20 Synodale zustimmen.

§ 25. (1) [1] Die Synode kann auf Antrag nichtöffentliche Verhandlungen beschließen. [2] Über die Begründung des Antrages muss in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen werden.

(2) Zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung kann die Synode auf Antrag mit einer Mehrheit von mindestens 20 Synodalen beschließen, dass dieser oder jener mitarbeitende Gast an der nichtöffentlichen Sitzung teilnimmt.

(3) [1] Alle Teilnehmenden der nichtöffentlichen Sitzung unterliegen der uneingeschränkten Schweigepflicht. [2] Das gilt auch gegenüber den Synodalen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben. [3] Diese Synodalen dürfen über die nichtöffentliche Verhandlung nur durch das Präsidium informiert werden.

(4) [1] Nach Klärung des Beratungspunktes und Entscheidung wird die nichtöffentliche Sitzung geschlossen. [2] Entscheidungen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, müssen in offener oder geschlossener Sitzung getroffen werden.

(5) [1] Während geschlossener Tagungen bleibt der Zuhörerraum verschlossen. [2] Jedoch ist die Anwesenheit der zum reibungslosen Ablauf der Tagung erforderlichen Personen erlaubt. [3] Über diesen Personenkreis entscheidet das Präsidium.

§ 26. (1) [1] Zu Tagungen der Synode kann der oder die Präses unter Beachtung von § 59 (1) m der Verfassung Gäste einladen. [2] Sie erhalten ihren Platz im Sitzungssaal, doch gesondert von den stimmberechtigten Synodalen.

(2) [1] Sofern ein Gast ein Grußwort zu sagen wünscht, hat er dies vor der Sitzung dem oder der Präses mitzuteilen. [2] Ausdrücklich als „mitarbeitende Gäste“ bezeichnete Kirchenvertreter können sich zur Eintragung in die Rednerliste melden. [3] Anderen Gästen kann ausnahmsweise das Wort erteilt werden.

§ 27. (1) [1] Der Landeskirchenrat nimmt an einem gesonderten Tisch Platz. [2] Er sorgt dafür, dass er stets beschlussfähig ist und dass alle Sachfragen jederzeit mit dem zuständigen Dezernenten geklärt werden können.

(2) [1] Will der Vertreter oder die Vertreterin des Landeskirchenrates vom Recht gemäß § 65 (1) Satz 3 der Verfassung Gebrauch machen, so meldet er oder sie sich unmittelbar bei dem oder der Präses. [2] Wortmeldungen, in denen für oder gegen die behandelte Vorlage Stellung genommen wird, werden beim Schriftführenden zur Rednerliste genommen.

§ 28. (1) [1] Kein Teilnehmender darf sprechen, ohne vom oder von der Präses das Wort erhalten zu haben. [2] Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. [3] Bei gleichzeitiger Meldung bestimmt der oder die Präses die Reihenfolge.

(2) Im Interesse der Sache, und wenn kein Synodaler oder keine Synodale widerspricht, kann ausnahmsweise die Reihenfolge geändert werden.

(3) Die Synode kann die Redezeit beschränken.

(4) Wortmeldungen, die nach Schluss der Besprechung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(5) [1] Will sich der oder die Präses als Redner oder Rednerin an der Aussprache beteiligen, meldet er oder sie sich beim Schriftführenden und gibt während seiner oder ihrer Rede den Vorsitz an einen Beisitzenden ab, der ihm oder ihr das Wort erteilt. [2] Dies gilt nicht für die Klärung von Sachfragen.

§ 29. [1] Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge, jedoch nicht während einer Rede erteilt. 2Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die ge-

schäftliche Behandlung des Gegenstandes und bei Beginn oder am Schluss der Sitzung auf die Tagesordnung der Synode beziehen und nicht länger als 5 Minuten dauern.

§ 30. [1] Zu tatsächlichen Berichtigungen kann der oder die Präses das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilen. [2] Ein Eingehen auf die Sache ist hierbei auf keinen Fall gestattet. [3] Desgleichen ist auf Antrag zu persönlichen Bemerkungen dem oder der Betroffenen sofort das Wort zu erteilen. [4] Hierbei dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtigt werden. [5] Die Ausführungen dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. (Hinweis auf § 11 (1)).

§ 31. [1] Anträge, Berichte und Gesetze dürfen ohne weiteres verlesen werden. [2] Zur Verlesung anderer Schriftstücke oder Texte ist die vorherige Genehmigung zum Verlesen beim oder bei der Präses einzuholen. [3] Zur Verteilung jeglicher Anträge, Berichte, Gesetze, Schriftstükke oder Texte ist die vorherige Genehmigung des oder der Präses einzuholen.

§ 32. (1) Der oder die Präses ist berechtigt, Redende zur Sache oder zur Ordnung zu rufen.

(2) Ist ein Redender in derselben Sache zweimal zur Sache oder Ordnung gerufen und fährt fort von der Sache abzuschweifen oder gegen die Ordnung zu verstoßen, so beschließt die Synode ohne vorherige Besprechung, ob dem Redenden das Wort entzogen werden soll, wenn der oder die Präses bei dem zweiten Ruf zur Sache oder Ordnung auf diese Folge hingewiesen hat.

(3) Einem Synodalen oder einer Synodalen, dem oder der auf Grund dieser Bestimmung das Wort entzogen ist, darf es zu dem gleichen Teil des Verhandlungsgegenstandes in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.

§ 33. (1) Bei Bemerkungen zur Geschäftsordnung, tatsächlichen Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen kann der oder die Präses, wenn er oder sie den Redenden einmal erfolglos zur Sache oder Ordnung gerufen hat, ihm oder ihr das Wort entziehen, ohne dass es eines Beschlusses der Synode bedarf.

(2) Das Recht, einen Redenden zu unterbrechen, steht nur dem oder der Präses zu.

(3) [1] Gegen Ordnungsmaßnahmen des oder der Präses kann der oder die Betroffene spätestens in der nächsten Sitzung Einspruch erheben. [2] Auf einen solchen Antrag legt der oder die Präses den Sachverhalt dar, der oder die Redende wird gehört, und die Synode entscheidet ohne Besprechung.

§ 34. (1) Sofern von den Zuhörenden Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung laut werden oder sonst die Ordnung verletzt wird, kann der oder die Präses Betreffende entfernen lassen oder nötigenfalls die Räumung anordnen.

(2) Wenn im Sitzungssaal die Ruhe so gestört ist, dass eine sachgemäße Verhandlung nicht möglich ist, so kann der oder die Präses die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen lassen oder die Synode vertagen.

§ 35. (1) [1] Der Antrag auf Schluss der Redendenliste oder auf Schluss der Aussprache bedarf der Unterstützung von mindestens fünf Synodalen. [2] Ist er unterstützt, so kann für und gegen den Antrag je einem Synodalen oder einer Synodalen für höchstens fünf Minuten das Wort erteilt werden. [3] Daraufhin entscheidet die Synode.

(2) Als neueröffnet gilt die Besprechung, wenn nach Wirksamwerden dieses Beschlusses ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenrates das Wort nimmt.

§ 36. (1) [1] Nach Abschluss der Aussprache kündigt der oder die Präses die Abstimmung an. Erhebt sich kein Widerspruch, wird die Frage über die zu entscheiden ist, gestellt. [2] Sie muss im bejahenden Sinne gestellt werden und so gefasst sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. [3] Die Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung wird durch Handerheben bekundet. [4] Der oder die Präses soll die Reihenfolge der Fragen nach Bejahung, Verneinung und Enthaltung nicht willkürlich während einer Tagung ändern.

(2) [1] Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Präsidiums eindeutig, wird lediglich festgestellt „mit Mehrheit angenommen“ oder „mit Mehrheit abgelehnt“. [2] Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Präsidiums oder mindestens fünf Synodaler zweifelhaft, erfolgt Zählung der Stimmen.

(3) [1] Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht. [2] Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 37. (1) Die Abstimmung über einen Abänderungsantrag erfolgt sofort, spätestens vor der Abstimmung über die Vorlage oder den Hauptantrag.

(2) [1] Unter mehreren Änderungsanträgen hat derjenige den Vorrang, der am weitesten von der Vorlage abzuweichen wünscht. 2Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge.

§ 38. [1] Zu Beginn einer Tagung wird nach Namensaufruf die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 (1) der Verfassung festgestellt. [2] Sie gilt für die ganze Tagung, bis das Gegenteil auf Antrag eines Synodalen oder des Landeskirchenrates durch neuerlichen Namensaufruf festgestellt wird. [3] Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn einer Abstimmung oder Wahl gestellt werden.

§ 39. (1) Die von der Synode vorzunehmenden Wahlen finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß nach den gleichen Grundsätzen wie Abstimmungen statt.

(2) [1] Geheime Wahlen durch Stimmzettel sind so durchzuführen, wie es die Wahl des Präsidiums vorsieht. [2] Die Wahl des Landeskirchenrates wird durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt.

(3) Wenn über die Wahl keine besondere Vorschrift besteht, ist die offene Wahl einzeln oder im Ganzen durch Handhebung zulässig, wenn nicht fünf Synodale widersprechen.

VI. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 40. Vorlagen, Anträge, Anfragen und Eingaben, über die während der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, nicht entschieden wird, gelten als erledigt, können jedoch von der neuen Synode wieder aufgenommen werden.

§ 41. (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Synode.

(2) Eine über den Einzelfall hinausgehende Auslegung oder eine Änderung der Geschäftsordnung kann die Synode nur auf Grund eines Antrages und der Stellungnahme durch einen Synodalausschuss beschließen.

§ 42. [1] Die Synode kann in einzelnen Fällen eine von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichende Geschäftsbehandlung beschließen, wenn kein Synodaler oder keine Synodale widerspricht. [2] Die Vorschriften des § 22 werden hierdurch nicht berührt.

§ 43. [1] Diese Geschäftsordnung tritt mit Verkündung in Kraft. [2] Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 15. November 1969, in Kraft getreten am 1. Januar 1970, und alle hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.